



Club für Deutsche Doggen e.V.

Sitz Duisburg

Geschäftsstelle und Zuchtbuchamt: 4176 Sonsbeck-Labbeck, Reichswaldstr. 68, priv. Tel. 0 28 01 / 23 85. 414 Rheinhausen, Schelmenweg 4, Tel. 0 21 35 / 7 25 22 (Gesch.).
1. Vorsitzende: Edeltrud Wietschorke (beide Anschriften). Zuchtbuchamt: Josef Wietschorke, (beide Anschriften).

Bank: Dresdner Bank Duisburg, Konto-Nr. 102 002 (Geschäftsstelle), Vereinsbank Duisburg Nr. 21 063 (Zuchtbuchamt).

Landesverband Süd: Dr. Werner Maser, 612 Speyer, Am Renngraben 2, Tel. 0 62 32 / 68 67.

Landesverband Hessen: Richard Geis, 6251 Dehrn, Johannishof, Tel. 0 64 37 / 44 63.
Landesverb. Berlin: Dettel Grahl, 1 Berlin 27, Alt-Heiligensee 48, Tel. 03 11 / 4 31 15 33.

Die Konkurrenz brauchen wir nicht zu fürchten

Immer wieder hören wir, daß schlecht informierte Mitglieder des DDC 1888 e. V. den Club für Deutsche Doggen (CDD e. V.) zu diffamieren und seine Mitglieder und Anhänger unsicher zu machen versuchen. Da werden Behauptungen ersonnen und verbreitet, die eigentlich nur Narren glauben und nacherzählen können. Der DDC 1888 e. V., der uns mit Recht als Konkurrenz fürchtet, hatte 1971 sogar die Stirn, vom Gericht zu verlangen, daß es z. B. die Alleinansprüche des DDC 1888 e. V. als berechtigt anerkenne und uns durch Gerichtsbeschuß untersage, künftig in bisheriger Weise aufzutreten. Dieser peinliche Irrtum des derzeitigen 1. Vorsitzenden des DDC 1888 e. V. kam dem DDC 1888 e. V. nicht nur teuer zu stehen, wie das hier auszugsweise abgedruckte Gerichtsurteil bezeugt.

Unsere Bitte an unsere Mitglieder und Freunde: Sollten Ihnen gelegentlich Leute begegnen, die z. B. behaupten, daß die vom Club für Deutsche Doggen vergebenen nationalen und internationalen Siegertitel und die Richterurteile oder die Ahnentafeln des Clubs für Deutsche Doggen im nationalen und internationalen Rahmen nicht vollständig anerkannt würden, informieren Sie uns detailliert und weisen Sie zugleich auch die Intriganten (oder verführten Gutgläubigen) auf das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 15. 6. 1971 hin und erklären Sie ihnen, daß wir sie zur Rechenschaft ziehen werden.

Sollten Sie hören oder lesen, daß Funktionäre oder andere Mitglieder des DDC 1888 e. V. trotz des Gerichtsurteils womöglich weiterhin von angeblich rechtlich verbürgten Alleinansprüchen reden, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen, damit wir diesen Leuten durch Gerichtsurteile den Mund stopfen lassen können.

Der DDC 1888 e. V., dem die Doggen-Zucht zweifellos viel verdankt, ist infolge der Entwicklung nur noch einer der inzwischen vielen Verbände, die die Zucht Deutscher Doggen überwachen und fördern usw. So gibt es z. B. allein in Großbritannien vier namhafte Doggen-Clubs (die darüber hinaus der FCI nicht angehören).

Der Club für Deutsche Doggen, der seit kurzer Zeit den Dachverbänden UCI und Europäische Hunde-Union (EHU) angehört, stellt zweifellos eine Herausforderung an den der FCI angehörenden DDC 1888 e. V. dar, und das ist, um es an dieser Stelle noch einmal deutlich zu sagen, nicht zuletzt auch eine seiner Absichten. Wären wir mit dem DDC 1888 e. V. einverstanden, würden wir ihm angehören. Wir sind es nicht; aber wir sind unserer Hunde willen jederzeit gern bereit, auf Ausstellungen, zu denen Mitglieder des DDC 1888 e. V. stets zugelassen sind, in sportlich fairer Weise mit ihnen zu konkurrieren.

Abgewiesen

wurde eine vom DDC 1888 e. V. geführte Klage gegen den Club für Deutsche Doggen e. V. (CDD) am 15. 6. 1971 durch das Landgericht Duisburg (Zeichen: 10 147/71).

Der DDC 1888 e. V. hatte verlangt, daß der Club für Deutsche Doggen seinen Namen ändere, die Kurzformel CDD nicht mehr verwende und im Zusammenhang mit seinem Zuchtbuch künftig nicht mehr erkläre, „von den führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes (VDRG, UCI usw.) als das international gültige anerkannt und gehört“ zu werden.

Das Landgericht Duisburg entschied IM NAMEN DES VOLKES, daß diese Anträge des DDC 1888 e. V. „aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet“ sind, wies diese Klageanträge ab und verurteilte den DDC 1888 e. V., 2/3 der Gerichtskosten zu tragen.

Stattgegeben wurde vom Gericht lediglich dem Antrag des Klägers, daß der Club für Deutsche Doggen nicht publizieren dürfe, die „Älteste kynologische Rassenzucht Deutschlands“ zu repräsentieren. Diese Formulierung, 1967 von einigen Gründungsmitgliedern des CDD e. V. noch gewünscht, paßt ohnehin nicht mehr in die Gegenwart. Bereits unmittelbar nach der Generalmitgliederversammlung des CDD e. V. von 1970 wurde von dem Vorsitzenden des Landesverbandes Süd der Antrag gestellt, diesen Passus zu tilgen. Wir legen zwar großen Wert auf die Tradition; aber wir machen sie nicht zu einem Fetisch, der die Entwicklung behindert. Wirklich erfolgversprechende Zucht von Rassehunden ist nur möglich, wenn konsequent nur die wissenschaftlichen Erkenntnisse genutzt werden, die in die Zukunft weisen. Anstelle der überlebten Formulierung wird künftig stehen:

Der CDD e. V. vereinigt fortschrittlich orientierte Züchter und Liebhaber Deutscher Doggen. (Danach folgt wie bisher)

Er ist: Eigentümer und Herausgeber des Zuchtbuches für Deutsche Doggen, das von den führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes (RVD, UCI, EHU usw.) als das international gültige anerkannt und gehört wird.

Dr. Werner Maser — Edeltrud Wietschorke

Wichtige Bekanntmachung an alle Hundefreunde!

Der Verband Deutscher Rasse- und Gebrauchshunde-Vereine eV (VDRG) sah sich gezwungen, gegen A. Sandjohann, Wiesbaden, eine Unterlassungsklage vor dem Landgericht in Wiesbaden unter dem Az.: 50 152/63 anzustrengen.

Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme verkündete das Landgericht Wiesbaden am 6. 12. 1963 folgendes Urteil:

„Der Beklagte wird untersagt, folgende Äußerungen zu tun oder zu verbreiten:

- 1) „Nur die Papiere des Deutschen Pudelklub eV (DPK) berechneten zum Decken, alle anderen Papiere seien wertlos und international nicht anerkannt.“
- 2) „Die Union Canine Internationale (UCI) und der Kläger Verband Deutscher Rasse- und Gebrauchshunde-Vereine (VDRG) seien wilde Vereine.“
- 3) „Die Auszeichnungen des Klägers (VDRG) seien wertlos, die von ihm veranstalteten Rassehunde-Ausstellungen seien Schwindel.“
- 4) „Die dem Kläger Verband Deutscher Rasse- und Gebrauchshunde-Vereine angeschlossenen Vereine seien wilde Vereine. Die Papiere (Ahnentafeln) dieser Vereine seien ganz wertlos, man könnte nicht das geringste mit ihnen anfangen.“

Verband Deutscher Rasse- und Gebrauchshundevereine e. V.

Sitz Frankfurt/Main. Fédération Cynologique d'Allemagne, in der Union Canine Internationale - UCI - Brüssel

Geschäftsstelle: Berlin-Neukölln, Werrastraße 16, Telefon: 02 57 04

Postcheckkonto: Berlin-W. 14 64 91

Hauptgeschäftsstelle: 2 Hamburg-Altona, Eibchausee 136

Berichtigung

Im letzten Abats einer Veröffentlichung unseres Verbandes VDRG in der letzten Ausgabe unserer Zeitschrift „Unsere Hunde — Unsere Freunde“ hat sich ein Druckfehler eingeschlichen: es muß heißen:
„Die FCI und der VDH besitzen im Rassehundexport keine Monopolstellung, wie dies von diesen kynologischen Organisationen bisher behauptet wurde. Das Urteil des Bundesgerichtshofs hat diese Behauptung eindeutig widerlegt.“